

20. November und sodann am 18. November 1895 bis April 1896. Gegen letztere Verfügung beschwerte sich der Gläubiger bei der kantonalen Aufsichtsbehörde, welche am 30. November die Beschwerde begründet und den dem Ed. Flury gewährten Rechtsstillstand mit dem 14. Dezember beendet erklärte, aus folgenden Gründen:

„Laut Bescheinigung des Arztes der Diakonissenanstalt in Niesen befindet sich Flury seit dem 1. Juli dort in Behandlung wegen chronischen Lungenleidens und wird bis Frühjahr 1896, wenn nicht für immer, arbeitsunfähig sein. Nun ist aber die Meinung des Art. 61 doch nicht die, daß einem schwerkranken Schuldner so lange seine Krankheit andauert, — unter Umständen Jahre lang — Rechtsstillstand gewährt, und seinen Gläubigern die Möglichkeit der Exekution abgeschnitten werden soll, vielmehr ist diese außerordentliche Maßregel nur angezeigt, wenn und so lang er außer Stande ist, seine Angelegenheiten zu besorgen oder besorgen zu lassen. Bei der vorliegenden chronischen Krankheit trifft dies nicht zu, und es ist daher der gewährte Rechtsstillstand auf die Zeit bis zum 14. Dezember abzukürzen.“

Gegen diesen Entscheid rekurrirte der Schuldner rechtzeitig an die Oberaufsichtsbehörde.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Art. 61 des Betreibungsgesetzes stellt die Frage, ob einem schwer kranken Schuldner Rechtsstillstand zu gewähren sei, in das Ermessen des Betreibungsbeamten, und es beruht deshalb auch der über eine derartige Verfügung des Betreibungsbeamten angerufene Entscheid einer Aufsichtsbehörde wesentlich auf einer freien Würdigung der Verhältnisse. Diese wird in der Regel nicht als gesetzwidrig betrachtet und es wird darin gewöhnlich auch nicht eine Rechtsverweigerung erblickt werden können, so daß die Weiterziehung des Entscheides der kantonalen an die eidgenössische Aufsichtsbehörde nach Art. 19 des Betreibungsgesetzes meistens versagen wird. Nur dann würde ein Rekurs an die eidgenössische Aufsichtsbehörde zum Ziele führen, wenn die Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse durch die kantonale Aufsichtsbehörde eine

offenbar unrichtige und dem Grundgedanken des Art. 61 des Betreibungsgesetzes widersprechende wäre, was aber vorliegend nicht gesagt werden kann.

Aus diesen Gründen hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

55. Entscheid vom 25. Februar 1896 in Sachen Krenger.

I. Christian Hadorn im Riedli zu Forst bei Thun stellte am 24. Juni 1893 für eine Forderung gegen Friedrich Krenger in Forst das Pfändungsbegehren. Er wurde als der letzte Teilnehmer an einer Gläubigergruppe zugelassen, für die bereits eine Mobiliarpfändung stattgefunden hatte. Da die Forderungen der sämtlichen Gläubiger dieser Gruppe nicht gedeckt schienen, wurden am 10. August und am 21. August 1893 ergänzungsweise Liegenschaften des Schuldners gepfändet.

II. Hadorn verlangte die Verwertung der gepfändeten Liegenschaften erst am 22. Juli 1895. Das Betreibungsamt erklärte: Die Betreibung sei mit dem 24. Juni 1895 verjährt.

Gegen diesen Bescheid führte Hadorn bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde. Er behauptete, die zweijährige Frist des Art. 116 des Betreibungsgesetzes habe bezüglich der Liegenschaften erst mit deren Pfändung zu laufen begonnen und sei also zur Zeit des Verwertungsbegehrens noch nicht abgelaufen gewesen. Er behauptete somit: 1. Es sei das Betreibungsamt Thun anzuhalten, dem Verwertungsbegehren vom 22. Juli 1895 Folge zu geben. 2. Das Betreibungsamt sei für allen aus seiner Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung entstandenen Schaden verantwortlich zu erklären, unter gesetzlicher Kostenfolge.

Der Betreibungsbeamte schloß auf Abweisung der Beschwerde, indem er namentlich auf Art. 116, Absatz 2 des Betreibungsgesetzes hinwies.

III. Die Aufsichtsbehörde sprach dem Beschwerdeführer seinen

Antrag unter Ziffer 1 zu, trat jedoch auf dessen zweiten Antrag nicht ein und wies ihn mit seinem Kostenschluß ab.

Der Entscheid der Aufsichtsbehörde stützt sich wesentlich auf folgende Erwägungen:

Anfangs- und Endpunkt der Frist, innerhalb welcher die Verwertung von gepfändeten Objekten verlangt werden kann, sind frühestens vom Datum der Pfändung an zu berechnen. Dies gilt auch für Pfändungsergänzungen. Wenn nämlich bei Ergänzungspfändungen nicht der Zeitpunkt dieser, sondern derjenige der ersten Pfändung maßgebend wäre, so würde der Schuldner der Wohlthat der gesetzlichen Frist wesentlich beraubt. Läuft aber die Frist für den Schuldner erst von der Ergänzungspfändung an, so läuft sie auch für den Gläubiger nur von dann an.

Art. 116, Absatz 2, steht dem nicht entgegen. Er betrifft nur den Fall, wo keine weiteren Objekte in die Pfändung gezogen werden und macht im Interesse des Schuldners von der Bestimmung eine Ausnahme, daß die Fristen von der Pfändung an zu laufen beginnen.

Das Betreibungsamt hat somit das Verwertungsbegehren des Beschwerdeführers mit Unrecht abgewiesen. Im übrigen ist es nicht Sache der Aufsichtsbehörde, die Verantwortlichkeit eines Beamten auszusprechen.

IV. Gegen den Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde hat Krenger am 3. Oktober 1895 rekuriert.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

1. Die Entscheidung der vorliegenden Frage hängt davon ab, was als Pfändung im Sinne des Art. 116, Abs. 1, zu betrachten sei, ob nur der erste Pfändungsakt oder dieser und allfällige spätere in Folge Anschlusses anderer Gläubiger vorgenommene Ergänzungen.

Für die erstere Auffassung lassen sich verschiedene Bestimmungen des Betreibungsgesetzes anführen, so z. B. Art. 110. Allein es ist nicht aus dem Auge zu verlieren, daß es sich in denselben hauptsächlich darum handelt, die Teilnahmefrist für den Anschluß anderer Gläubiger an eine Pfändung fest zu begrenzen.

Eine solche Einheitlichkeit der Pfändung besteht nicht in dem Sinne, daß als Datum von Ergänzungspfändungen dasjenige des ersten Pfändungsaktes betrachtet werden müsse. Es sind im Gegenteil die späteren Ergänzungen in Folge Anschlusses anderer Gläubiger mit dem Datum der Ergänzung auf dem Akte nachzutragen. Erst von da an sind die betreffenden Sachen von der Pfändung erfaßt und ist der Schuldner in seiner Verfügung über dieselben beschränkt. Vorher figurieren dieselben nicht im Verzeichnis der gepfändeten Sachen (Art. 112 und 114 des Betreibungsgesetzes).

Angesichts des Gesagten rechtfertigt es sich nicht, als Pfändung im Sinne des Art. 116, Abs. 1 des Betreibungsgesetzes nur den ersten Pfändungsakt zu betrachten, sondern es ist als Anfangspunkt der Verwertungsfrist derjenige Zeitpunkt zu betrachten, in welchem die gepfändeten Sachen wirklich von der Pfändung erfaßt wurden.

2. Bei Anlaß des Rekurses Kissling hatte zwar der Bundesrat am 10. August 1894 (Archiv III, Nr. 137) erkannt: „Wenn das Gesetz bestimmt, das Verwertungsbegehren sei in einer gewissen Frist nach der Pfändung zu stellen, so ist nach dem Sprachgebrauch des Gesetzes unter Pfändung ausschließlich der erste Pfändungsakt zu verstehen.“ Diesen Standpunkt hat aber der Bundesrat seither aufgegeben. In einem Entscheide vom 22. November 1895 (Rekurs Hölberegger) erklärt der Bundesrat, daß, wenn eine Pfändung gemäß Art. 110, Abs. 1 des Betreibungsgesetzes ergänzt wird, es sich wirklich um eine bloße Ergänzung handelt und nicht, wie im Falle des Art. 145 um neue Pfändungen, (sog. Nachpfändungen).

„Nach Ablauf der Teilnahmefrist ist, wo nötig, die letzte Pfändung vorzunehmen und hierauf die Pfändung abzuschließen, die Pfändungsurkunde, soweit dies nicht geschehen ist, den Teilnehmern mitzuteilen. Mit der Erfüllung dieser Vorschriften des Art. 114 ist auch diese Gruppenpfändung vollzogen und beendet.“ Die vom Bundesrat zuletzt auseinandergesetzte Auffassung der Ergänzungspfändung scheint nun eine Berechnung der Verwertungsfristen vom Tage der ersten Pfändung auszuschließen und vielmehr eine solche vom Tage der letzten Pfändungsergänzung nach sich zu ziehen.

3. Der Betreibungsbeamte von Thun hat sich auf Art. 116, Abs. 2, berufen. Diese Bestimmung bezieht sich jedoch nicht auf den Fall, wo Pfändungsergänzungen vorgenommen werden. Wie Art. 116, Abs. 1, betrifft sie lediglich den Fall, wo eine einzige Pfändung stattgefunden hat. Im Gegenteile spricht Art. 116, Abs. 2, wider die Annahme des Betreibungsbeamten. Läßt der Gesetzgeber dann, wenn eine einzige Pfändung vorgenommen worden ist, die Frist nicht mehr von der Pfändung an laufen, so muß um so eher angenommen werden, daß die Frist nicht mit dem ersten Pfändungsakte zu laufen beginne, falls weitere Objekte in die Pfändung gezogen werden.

Aus diesen Gründen hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

56. Entscheid vom 25. Februar 1896 in Sachen Horandt.

Auf Begehren des F. Horandt wurde am 4. Januar 1896 gegen seinen Mieter Josef Huber ein Mietverbot ausgeführt, und dabei verschiedene Fahrhabe in das Retentionsverzeichnis aufgenommen. Gestützt auf eine Klausel des Mietvertrages, wonach das Kompetenzinventar gleichfalls für Mietzins haften soll, wurde dann am 21. Januar das Mietverbot auf vier Betten, zwei Paar Vorhänge und einen Küchenschrank ausgedehnt. Auf Beschwerde der Eheleute Huber hin hat die Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs des Kantons Baselstadt verfügt, es seien die Betten und der Küchenschrank als notwendiger Hausrat dem Beschwerdeführer zu überlassen; dagegen bleibe das Mietverbot bestehen für die beiden Vorhänge. Sie ging bei diesem Entscheid davon aus, daß der Umfang des Mietretentionsrechtes im Gegensatz zum Pfandrecht nicht der Disposition der Parteien unterliege, bezw. daß Absatz 2 des Art. 294 des Obligationenrechtes zwingendes Recht enthalte.

Hiegegen hat F. Horandt rechtzeitig an die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des schweiz. Bundesgerichtes recurriert.

Diese zieht in Erwägung:

1. Weder dem Betreibungsbeamten noch den Aufsichtsbehörden steht es zu, über die Gültigkeit eines Vertrages zu entscheiden, durch den ein Retentionsrecht an Gegenständen begründet werden soll, die nach dem Gesetze nicht dem Retentionsrecht unterliegen. Wenn die kantonale Aufsichtsbehörde die Beschwerde des Josef Huber deshalb gutgeheißen hat, weil die Vertragsklausel, daß auch das Kompetenzinventar für den Mietzins hafte, ungültig sei, so ist sie damit über den Rahmen ihrer Zuständigkeit hinausgegangen.

2. Nichtsdestoweniger muß der Rekurs abgewiesen werden.

In das in Art. 283, Alinea 3, des Betreibungsgesetzes vorgesehene Retentionsverzeichnis hat der Betreibungsbeamte die „dem Retentionsrecht unterliegenden Gegenstände“ aufzunehmen. Darunter sind bloß diejenigen Gegenstände zu verstehen, an denen nach dem Gesetze, d. h. nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes, dem Vermieter ein Retentionsrecht zusteht. In Art. 283 ist ausdrücklich auf die einschlägigen Bestimmungen des Obligationenrechtes, nämlich auf die Artikel 294, 295 und 297, verwiesen, und es ist der Betreibungsbeamte nicht zuständig, die außergewöhnliche Maßnahme der vorläufigen Beschlagnahme der Retentionsobjekte über den im Gesetze festgesetzten Kreis hinaus auszudehnen. Vielmehr muß es demjenigen, der infolge einer besondern Vereinbarung auf ein weitergehendes Retentionsrecht Anspruch erhebt, überlassen bleiben, dasselbe in gewöhnlicher Weise, durch Anhebung der Betreibung auf Pfändung oder auf Pfandverwertung, und gegebenen Falles gerichtlich zur Anerkennung zu bringen.

Aus diesen Gründen hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

erkannt:

Der Rekurs ist abgewiesen.